

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. November 2023
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1837

A01

Aktenzeichen VII A 4 - 1122
bei Antwort bitte angeben

Hille/Rothkopf
Telefon 0211 855-3524
Telefax 0211 855-3683
wiebke.hille@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Inflationsausgleichsprämie – wieso können nicht alle Beschäftigten in der Pflege in Nordrhein-Westfalen die Prämie erhalten?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 8. November 2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Inflationsausgleichsprämie – wieso können nicht alle
Beschäftigten in der Pflege in Nordrhein-Westfalen
die Prämie erhalten?“**

Der Berichtswunsch bezieht sich auf die Umsetzung der Einführung der sogenannten „Tariffreue-Regelung“ durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG). Konkret geht es hierbei um die Refinanzierung der sogenannten Inflationsausgleichsprämie bei Pflegeeinrichtungen, die weder an einen Tarifvertrag gebunden noch angelehnt sind und sich gemäß § 82c Abs.2 SGB XI am regionalüblichen Entgelt orientieren. Mit der Ausgleichsprämie hat die Bundesregierung Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet, ihren Mitarbeitenden steuerfreie Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro (§ 3 Abs. 11c Einkommenssteuergesetz – EStG) zu zahlen.

Das regional übliche Entlohnungsniveau in diesem Sinne ist der Durchschnitt der Entlohnungsbestandteile nach § 72 Absatz 3b Satz 2 Nummer 1 bis 5 SGB XI, welche die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, in der jeweiligen Region nach den jeweils angewendeten Tarifverträgen und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen erhalten. Ein Anknüpfungspunkt zur Berücksichtigung einer einmaligen Leistung entsprechend der oben dargestellten Leistungen nach § 3 Abs. 11c EStG ist der Regelung nicht zu entnehmen.

Gemäß § 72 Abs. 3b Satz 2 Nr. 1 bis 5 SGB XI zählen zur Entlohnung im Sinne des SGB XI:

1. der Grundlohn,
2. regelmäßige Jahressonderzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers,
4. pflegetypische Zulagen sowie
5. der Lohn für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-SV) hat das Nähere insbesondere zu den Verfahrens- und Prüfgrundsätzen für die Einhaltung der Vorgaben in Richtlinien nach § 82c Abs. 4 und § 72 Abs. 3c SGB XI festgelegt. Laut „Fragen-Antworten-Katalog“ des GKV-SV mit Stand vom 20.01.2023 zählen einmalige Sonderzahlungen, wie beispielsweise einmalige Prämien oder Boni, ausdrücklich nicht zur Entlohnung im Sinne des § 72 Abs. 3b Satz 2 und 3 SGB XI.

Für den Bereich der häuslichen Krankenpflege (HKP) findet sich in § 132a Abs. 4 SGB V die einschlägige Grundlage zur Vergütung durch die Krankenkassen, die § 82c Abs. 2 Satz 1 SGB XI für entsprechend anwendbar erklärt.

Hierbei handelt es sich um bundesrechtliche Vorgaben, die seitens des Landes Nordrhein-Westfalen nicht in eigener Verantwortung erweitert oder abgeändert werden können. Ferner ist das Land nicht Kostenträger und mithin an den Vergütungsverhandlungen und damit der Umsetzung der Refinanzierung der Tarifbindung nicht unmittelbar beteiligt. Diese werden von der Pflegeselbstverwaltung zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern – also den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern bzw. ihren Landesverbänden – geführt. Im Detail unterliegen weder die Pflegeselbstverwaltung, noch die Sozialgerichtsbarkeit oder die Schiedsstellen Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).

Auch das Land Nordrhein-Westfalen sieht die bundesrechtlichen Regelungen zum regionalüblichen Entgelt durchaus kritisch. Die Umsetzung der durch das GWVG eingeführten sogenannten Tariftreue-Regelung hat das MAGS durch eine von ihm beauftragte Studie des Instituts für Arbeit und Technik der Ruhr Universität Bochum

eng begleitet und evaluieren lassen. Mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts ist in Kürze zu rechnen. Erste Ergebnisse haben jedoch bereits gezeigt, dass nicht allein aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Abkehr vom regionalüblichen Entgeltniveau angezeigt ist. Dem Ziel tarifgerechter Entlohnung wird diese Sonderregelung nur sehr eingeschränkt bzw. nicht gerecht.

Zudem zeigen die ersten Ergebnisse der Studie, dass das regional übliche Entgeltniveau aufgrund seiner Konstruktion und Berechnung als Durchschnittswert in einem Spannungsverhältnis zu den jeweils einrichtungsindividuellen Beschäftigtenstrukturen steht. Ferner kann es z.B. zu erheblichen Lohnvarianzen bei einzelnen Beschäftigten führen. Das regional übliche Entgeltniveau als Zulassungskriterium muss daher eine Lösung für die Übergangsphase bleiben und auch die Berechnungsgrundlagen sind verbesserungsbedürftig.

Für eine Verbesserung des Verfahrens setzt sich das MAGS vor diesem Hintergrund gegenüber der Bundesebene ein. Da es dabei immer auch um finanzielle Belastungen der Pflegebedürftigen, die Frage der Auskömmlichkeit der Leistungen und der Finanzierung der Pflegeversicherung insgesamt geht, ist die Zurückhaltung der Bundesebene und die derzeit sogar ins Haus stehende Aussetzung der Bundeszuschüsse für die soziale Pflegeversicherung von Steuermitteln als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung unverständlich, da dies Finanzspielräume für die Pflegeversicherung weiter einengt.